

## Anlage 6 - Vergütung

(1) Es gelten folgende Vergütungsgrundsätze und Vergütungsvoraussetzungen für den Vergütungsanspruch der VERTRAGSÄRZTE nach den Absätzen 2 bis 5. Eine Vergütung nach diesem Vertrag kommt nur in Betracht, soweit:

1. die für die Versorgung erforderlichen Strukturen und die funktionierende Kooperation zwischen:
  - a. dem HAUSARZT und der DIABETOLOGISCHEN FUßAMBULANZ als patientenbezogener Versorgungsverbund (entsprechend „Behandlerpaar“ der TE/EWE des Versicherten) u n d
  - b. der DIABETOLOGISCHEN FUßAMBULANZ und ggf. mindestens einem ANGIOLOGISCH QUALIFIZIERTEN FACHARZT und ggf. mindestens einem WUNDCHIRURGISCH TÄTIGEN FACHARZT entsprechend der erforderlichen organisatorischen Strukturen nach § 5a Abs. 3 Nr. 7 bzw. Nr. 8 u n d
  - c. der DIABETOLOGISCHEN FUßAMBULANZ mit mindestens einem für die Versorgung von Diabetikern zertifizierten, abgabe- und lieferberechtigten Orthopädie-Schuhmacher/Schuhtechniker nach § 5a Abs. 3 Nr. 9vorgehalten werden,
2. ein patientenbezogener Verbund zwischen dem vom teilnehmenden Versicherten gewählten betreuenden HAUSARZT und der betreuenden DIABETOLOGISCHEN FUßAMBULANZ gebildet ist,
3. ein Versicherungsverhältnis des teilnehmenden Versicherten bei der AOK PLUS am Tag der Leistungserbringung besteht und
4. die weiteren vertragsspezifischen Regelungen eingehalten werden.

Die Abrechnungsziffern der Absätze 2 bis 5 sind nur abrechnungsfähig, wenn beim eingeschriebenen Versicherten ein auffälliger Fußstatus entsprechend § 2 Absatz 1 des Vertrages gegeben ist und zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegt.

Eine Abrechnung der Leistungen der Absätze 2 bis 5 ist erst nach bestätigter Teilnahme des Versicherten am Vertrag entsprechend des DFS-Versichertenverzeichnisses nach § 14 Nr. 4 der Vertrages möglich.

(2) Der **HAUSARZT** (§ 4) erhält für die im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen unter Beachtung der in Abs. 1 aufgeführten Grundsätze folgende Vergütungen:

**a) (I.) Einschreibepauschale**

Für jeden neu eingeschriebenen Versicherten nach § 11b Abs. 1 und 2 für die Beratung zur DMP-Teilnahme

u n d

hausärztlichen Grunddiagnostik

u n d

Beratung und Motivation zur **Einschreibung** des Versicherten in den Vertrag mit Bildung „Behandlerpaar“ mit der DIABETOLOGISCHEN FUßAMBULANZ u n d

Übermittlung des Fußstatus

**Abrechnungsnummer 98300**

einmalig je Versicherten

20,00 EUR

- Eine Abrechnung der Einschreibepauschale kann nur erfolgen, wenn zeitgleich die Übermittlung einer der folgenden Fußstatus erfolgt:
  - bei auffälligem Fußstatus ohne Wagner-Klassifikation
    - angiopathische Auffälligkeiten = Kennzeichnungsziffer 98330
    - neuropathische Auffälligkeiten = Kennzeichnungsziffer 98331
    - osteoarthropatische Auffälligkeiten = Kennzeichnungsziffer 98332
  - bei auffälligem Fußstatus mit Wagner-Klassifikation
    - bei Wagner-Stadium 0 = Kennzeichnungsziffer 98320
    - bei Wagner-Stadium 1 = Kennzeichnungsziffer 98321
    - bei Wagner-Stadium 2 = Kennzeichnungsziffer 98322
    - bei Wagner-Stadium 3 = Kennzeichnungsziffer 98323
    - bei Wagner-Stadium 4 = Kennzeichnungsziffer 98324
    - bei Wagner-Stadium 5 = Kennzeichnungsziffer 98325
  - bei Charcot Fuß
    - bei Charcot Fuß (akut instabil) = Kennzeichnungsziffer 98326
    - bei Charcot Fuß (chronisch stabil) = Kennzeichnungsziffer 98327

#### b) (II.) Hausarzt-Koordinierungspauschale

Für jeden eingeschriebenen Versicherten nach § 11b Abs. 3 für die Behandlungs- koordinierung der Versicherten mit auffälligem Fußstatus Wagner-/Armstrong- Klassifikation **bis 0/A** entsprechend der Richtlinien der NVL

u n d / o d e r

die jährliche Überweisung des Versicherten mit auffälligem Fußstatus (angiopathi- sche und/oder neuropathische und/oder osteoarthropatische Auffälligkeiten und/oder Wagner-/Armstrong-Stadium bis 0/A) an die DIABETOLOGISCHE FUßAMBU- LANZ – mit allen mit der DIABETOLOGISCHEN FUßAMBULANZ vereinbarten Befund- und Patientendaten

#### **Abrechnungsnummer 98301**

einmal je Behandlungsfall (quartalsweise) mit persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt in Höhe von 10,00 EUR

- Eine Abrechnung der Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98301) ist erst nach Abrechnung der Einschreibepauschale (Abrechnungsnummer 98300) möglich.
- Die Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98301) kann nur in den Quartalen abgerechnet werden, in denen der HAUSARZT die Fuß-Kontrolle des Versicherten durchführte und/oder eine Überweisung des Versicherten an die DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ realisierte.
- Die Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98301) beinhaltet die Ko- ordination des rechten oder linken Fußes oder beider Füße. Ein auffälliger Fuß- status am anderen Fuß des Versicherten löst keine Abrechnung einer weiteren Koordinierungspauschale aus.
- Wird der Versicherte zur gleichen Zeit wegen eines auffälligen Fußstatus mit Wagner-/Armstrong-Stadium ab 0/B in einer DIABETOLOGISCHEN FUßAMBULANZ betreut, ist eine Abrechnung der Koordinierungspauschale (Abrechnungsnum- mer 98301) für den jetzt aufgetretenen auffälligen Fußstatus am anderen Fuß nicht möglich.
- Besteht der patientenbezogene Versorgungsverbund des eingeschriebenen Versicherten mit HAUSARZT (§ 4) und DIABETOLOGISCHER FUßAMBULANZ (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 bis 5) in Personalunion aus ein und demselben VERTRAGS- ARZT, ist im Kalenderjahr eine Abrechnung der Koordinierungspauschale (Ab- rechnungsnummer 98301) und der jährlichen Qualitätssicherungspauschale (Abrechnungsnummer 98310) von demselben Arzt nicht möglich. Ebenso ist in

einem Behandlungsfall<sup>3</sup> eine Abrechnung der Hausarzt-Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98301) neben den Fußambulanz-Koordinierungspauschalen (Abrechnungsnummern 98311, 98312A, 98312E) von ein und demselben Arzt für ein und denselben Versicherten ausgeschlossen.

- (3) Die **DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ** (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 - 4) bzw. die DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ als ermächtigter Facharzt an einer Diabetes-Fuß-Ambulanz (§ 5a Abs. 1 Nr. 5) erhält für die im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen unter Beachtung der in Abs. 1 aufgeführten Grundsätze folgende Vergütungen:

**a) (III.) Jährliche Qualitätssicherungspauschale**

Für jeden eingeschriebenen Versicherten nach § 11c Abs. 1 Nr. 2 für Versicherte mit vom HAUSARZT festgestelltem auffälligen Fußstatus (angiopathische und/oder neuropathische und/oder osteoarthropatische Auffälligkeiten) und/oder Wagner-/Armstrong-Stadium **bis 0/A** für die Befunderhebung und Therapieempfehlung  
u n d

Übermittlung des Fußstatus

**Abrechnungsnummer 98310**

einmal pro Kalenderjahr in Höhe von

25,00 EUR

- Besteht der patientenbezogene Versorgungsverbund des eingeschriebenen Versicherten mit HAUSARZT (§ 4) und DIABETOLOGISCHER FUßAMBULANZ (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 bis 5) in Personalunion aus ein und demselben VERTRAGSARZT, ist im Kalenderjahr eine Abrechnung der jährlichen Qualitätssicherungspauschale (Abrechnungsnummer 98310) und der Hausarzt-Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98301) von demselben Arzt nicht möglich.
- Eine Abrechnung der Qualitätssicherungspauschale (Abrechnungsnummer 98310) ist ausgeschlossen, wenn bereits im Kalenderjahr die Abrechnung einer Diabetologischen Fußambulanz-Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98311 oder 98312A oder 98312E) erfolgt.
- Eine Abrechnung der Qualitätssicherungspauschale (Abrechnungsnummer 98310) bleibt gültig, auch wenn im Jahresverlauf eines Kalenderjahres eine Abrechnung einer Diabetologischen Fußambulanz-Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98311 oder 98312A oder 98312E) erfolgt. Eine Rückforderung der gezahlten Vergütung für die Qualitätssicherung ist in diesem Falle nicht erforderlich.
- Eine Abrechnung der Qualitätssicherungspauschale (Abrechnungsnummer 98310) kann nur erfolgen, wenn zeitgleich die Übermittlung einer der folgenden Fußstatus erfolgt:

➤ bei auffälligem Fußstatus ohne Wagner-Klassifikation

- angiopathische Auffälligkeiten = Kennzeichnungsziffer 98330
- neuropathische Auffälligkeiten = Kennzeichnungsziffer 98331
- osteoarthropatische Auffälligkeiten = Kennzeichnungsziffer 98332

➤ bei auffälligem Fußstatus mit Wagner-Klassifikation

- bei Wagner-Stadium 0 = Kennzeichnungsziffer 98320
- bei Wagner-Stadium 1 = Kennzeichnungsziffer 98321
- bei Wagner-Stadium 2 = Kennzeichnungsziffer 98322
- bei Wagner-Stadium 3 = Kennzeichnungsziffer 98323
- bei Wagner-Stadium 4 = Kennzeichnungsziffer 98324
- bei Wagner-Stadium 5 = Kennzeichnungsziffer 98325

<sup>3</sup> Behandlungsfall (§ 21 Abs. 1 BMV-Ä): ambulante Behandlung desselben Versicherten durch dieselbe Arztpraxis in einem Kalendervierteljahr zu Lasten derselben Krankenkasse

- bei Charcot Fuß
  - bei Charcot Fuß (akut instabil) = Kennzeichnungsziffer 98326
  - bei Charcot Fuß (chronisch stabil) = Kennzeichnungsziffer 98327

**b) (IV.) Diabetologische Fußambulanz-Koordinierungspauschale**

Für jeden eingeschriebenen Versicherten nach § 11c Abs. 1 Nr. 4 für die Behandlungskoordination der Versicherten - entsprechend der Richtlinien der NVL - mit auffälligem Fußstatus bei einer Wagner-/Armstrong-Klassifikation **ab 0/B bis 1/A**

u n d

ggf. bei medizinischer Notwendigkeit Überweisung zum ANGIOLOGISCH QUALIFIZIERTEN FACHARZT mit Befund- und Patientendaten sowie aktuellem Behandlungs- und Verordnungsplan

u n d

Wiedervorstellung beim HAUSARZT mit allen vereinbarten Befund- und Patientendaten sowie Therapieempfehlungen

**Abrechnungsnummer 98311**

je Koordinierungsfall<sup>1</sup>

einmal je Behandlungsfall (quartalsweise) mit

persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt in Höhe von

15,00 EUR

- Die Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98311) kann nur in den Quartalen abgerechnet werden, in denen die DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ die Fuß-Kontrolle des Versicherten durchführte.
- Eine Abrechnung der Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98311) kann nur erfolgen, wenn zeitgleich die Übermittlung einer der folgenden Fußstatus erfolgt:

➤ auffälliger Fußstatus mit Wagner-Klassifikation

- bei Wagner-Stadium 0 = Kennzeichnungsziffer 98320
- bei Wagner-Stadium 1 = Kennzeichnungsziffer 98321
- bei Wagner-Stadium 2 = Kennzeichnungsziffer 98322
- bei Wagner-Stadium 3 = Kennzeichnungsziffer 98323
- bei Wagner-Stadium 4 = Kennzeichnungsziffer 98324
- bei Wagner-Stadium 5 = Kennzeichnungsziffer 98325

➤ bei Charcot Fuß

- bei Charcot Fuß (akut instabil) = Kennzeichnungsziffer 98326
- bei Charcot Fuß (chronisch stabil) = Kennzeichnungsziffer 98327

Eine Abrechnung der Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98311) ist nicht mehr möglich, wenn eine ausreichende Schuhversorgung realisiert und für den Versicherten an beiden Füßen eine Wagner-/Armstrong-Klassifikation 0/A erreicht ist.

- Die Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98311) beinhaltet die Koordination des rechten oder linken Fußes oder beider Füße. Ein auffälliger Fußstatus am anderen Fuß des Versicherten löst keine Abrechnung einer weiteren Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98311) aus.
- Besteht der patientenbezogene Versorgungsverbund des eingeschriebenen Versicherten mit HAUSARZT (§ 4) und DIABETOLOGISCHER FUßAMBULANZ (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 bis 5) in Personalunion aus ein und demselben VERTRAGS-

---

<sup>1</sup>Koordinierungsfall: auffälliger Fußstatus mit Wagner-Armstrong-Klassifikation 0/B bis 1/A bis für den Versicherten an beiden Füßen eine Wagner-/Armstrong-Klassifikation 0/A inkl. einer ausreichenden Schuhversorgung erreicht ist

ARZT, ist in einem Behandlungsfall<sup>3</sup> eine Abrechnung der Hausarzt Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98301) neben der Fußambulanz Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98311) von ein und demselben Arzt für ein und denselben Versicherten ausgeschlossen.

**c) (V.) Diabetologische Fußambulanz-Koordinierungspauschale (Koordinierungsbeginn)**

Für jeden eingeschriebenen Versicherten nach § 11c Abs. 1 Nr. 4 für die Behandlungskoordination der Versicherten - entsprechend der Richtlinien der NVL - mit auffälligem Fußstatus bei einer Wagner-/Armstrong-Klassifikation **ab 1/B** bzw. Verdacht auf akuten Charcot-Fuß

u n d

in Abstimmung mit dem HAUSARZT Sicherstellung eines kurzfristigen Vorstellungstermins, ggf. innerhalb von 2 Werktagen

u n d

ggf. bei medizinischer Notwendigkeit Überweisung zum ANGIOLOGISCH QUALIFIZIERTEN FACHARZT bzw. zum WUNDCHIRURGISCH TÄTIGEN FACHARZT, mit Befund- und Patientendaten sowie aktuellem Behandlungs- und Verordnungsplan

u n d

Übermittlung des Fußstatus

zu Beginn des Koordinierungsfalls<sup>2</sup>

**Abrechnungsnummer 98312A**

einmal je Koordinierungsfall in Höhe von

115,00 EUR

- Eine Abrechnung der Koordinierungspauschale-Beginn (Abrechnungsnummer 98312A) kann nur erfolgen, wenn zeitgleich die Übermittlung einer der folgenden Fußstatus erfolgt:
  - bei auffälligem Fußstatus mit Wagner-Klassifikation
    - bei Wagner-Stadium 1 = Kennzeichnungsziffer 98321
    - bei Wagner-Stadium 2 = Kennzeichnungsziffer 98322
    - bei Wagner-Stadium 3 = Kennzeichnungsziffer 98323
    - bei Wagner-Stadium 4 = Kennzeichnungsziffer 98324
    - bei Wagner-Stadium 5 = Kennzeichnungsziffer 98325
  - bei Charcot Fuß
    - bei Charcot Fuß (akut instabil) = Kennzeichnungsziffer 98326
- Die Koordinierungspauschale-Beginn (Abrechnungsnummer 98312A) beinhaltet die Koordination des rechten oder linken Fußes oder beider Füße. Ein auffälliger Fußstatus am anderen Fuß des Versicherten löst keine Abrechnung einer weiteren Koordinierungspauschale-Beginn (Abrechnungsnummer 98312A) aus.
- Die Abrechnung der Koordinierungspauschale-Ende (Abrechnungsnummer 98312E) neben der Abrechnung der Koordinierungspauschale-Beginn (Abrechnungsnummer 98312A) am gleichen Koordinierungstag ist nicht möglich.
- Eine erneute Abrechnung der Koordinierungspauschale-Beginn (Abrechnungsnummer 98312A) ist frühestens im Folgequartal nach Abrechnung der Koordinierungspauschale-Ende (Abrechnungsnummer 98312E) möglich.

---

<sup>2</sup> Koordinierungsfall: auffälliger Fußstatus mit einer Wagner-/Armstrong-Klassifikation ab 1/B bzw. Verdacht auf akuten Charcot-Fuß bis für den Versicherten an beiden Füßen eine Wagner-/Armstrong-Klassifikation 0/A bzw. ein chronisch stabiler Charcot-Fuß, inkl. einer ausreichenden Schuhversorgung, erreicht ist

- Besteht der patientenbezogene Versorgungsverbund des eingeschriebenen Versicherten mit HAUSARZT (§ 4) und DIABETOLOGISCHER FUßAMBULANZ (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 bis 5) in Personalunion aus ein und demselben VERTRAGSARZT, ist in einem Behandlungsfall<sup>3</sup> eine Abrechnung der Hausarzt Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98301) neben der Fußambulanz Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98312A) von ein und demselben Arzt für ein und denselben Versicherten ausgeschlossen.

**d) (VI.) Diabetologische Fußambulanz-Koordinierungspauschale (Koordinierungsende)**

Für jeden eingeschriebenen Versicherten nach § 11c Abs. 1 Nr. 4 für die Behandlungskoordination der Versicherten - entsprechend der Richtlinien der NVL - mit auffälligem Fußstatus bei einer Wagner-/Armstrong-Klassifikation **ab 1/B** bzw. mit Verdacht auf akuten Charcot-Fuß

u n d

Wiedervorstellung beim HAUSARZT mit aktuellen Befund- und Patientendaten sowie Therapieempfehlungen

u n d

Übermittlung des Fußstatus

nach **Abschluss** des Koordinierungsfalls<sup>2</sup>

**Abrechnungsnummer 98312E**

einmal je Koordinierungsfall in Höhe von

130,00 EUR

- Eine Abrechnung der Koordinierungspauschale-Ende (Abrechnungsnummer 98312E) ist möglich, wenn eine ausreichende Schuhversorgung realisiert und für den Versicherten an beiden Füßen eine Wagner-/Armstrong-Klassifikation 0/A bzw. ein chronisch stabiler Charcot-Fuß erreicht ist oder spätestens 9 Kalendermonate nach Abrechnung der Koordinierungspauschale-Beginn (Abrechnungsnummer 98312A).
- Eine Abrechnung der Koordinierungspauschale-Ende (Abrechnungsnummer 98312E) ist erst nach Abrechnung der Koordinierungspauschale-Beginn (Abrechnungsnummer 98312A) möglich.
- Eine Abrechnung der Koordinierungspauschale-Ende (Abrechnungsnummer 98312E) kann nur erfolgen, wenn zeitgleich die Übermittlung des Fußstatus erfolgt:
  - bei auffälligem Fußstatus ohne Wagner-Klassifikation
    - angiopathische Auffälligkeiten = Kennzeichnungsziffer 98330
    - neuropathische Auffälligkeiten = Kennzeichnungsziffer 98331
    - osteoarthropatische Auffälligkeiten = Kennzeichnungsziffer 98332
  - bei auffälligem Fußstatus mit Wagner-Klassifikation
    - bei Wagner-Stadium 0 = Kennzeichnungsziffer 98320
    - bei Wagner-Stadium 1 = Kennzeichnungsziffer 98321
    - bei Wagner-Stadium 2 = Kennzeichnungsziffer 98322
    - bei Wagner-Stadium 3 = Kennzeichnungsziffer 98323
    - bei Wagner-Stadium 4 = Kennzeichnungsziffer 98324
    - bei Wagner-Stadium 5 = Kennzeichnungsziffer 98325
  - bei Charcot Fuß
    - bei Charcot Fuß (akut instabil) = Kennzeichnungsziffer 98326
    - bei Charcot Fuß (chronisch stabil) = Kennzeichnungsziffer 98327

- Die Koordinierungspauschale-Ende (Abrechnungsnummer 98312E) beinhaltet die Koordinierung des rechten oder linken Fußes oder beider Füße. Ein auffälliger Fußstatus am anderen Fuß des Versicherten löst keine Abrechnung einer weiteren Koordinierungspauschale-Ende (Abrechnungsnummer 98312E) aus.
- Besteht der patientenbezogene Versorgungsverbund des eingeschriebenen Versicherten mit HAUSARZT (§ 4) und DIABETOLOGISCHER FUßAMBULANZ (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 bis 5) in Personalunion aus ein und demselben VERTRAGSARZT, ist in einem Behandlungsfall<sup>3</sup> eine Abrechnung der Hausarzt Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98301) neben der Fußambulanz Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98312E) von ein und demselben Arzt für ein und denselben Versicherten ausgeschlossen.
- Übernimmt für den Koordinierungsfall die DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ als ermächtigter Facharzt an einer Diabetes-Fuß-Ambulanz entsprechend § 5a Abs. 1 Nr. 5 die weitere Koordination des Versicherten nach § 11c Abs. 5 und beendet diese, kann die DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ als ermächtigter Facharzt an einer Diabetes-Fuß-Ambulanz die Koordinierungspauschale-Ende (Abrechnungsnummer 98312E) abrechnen. Die Koordinierungspauschale-Ende (Abrechnungsnummer 98312E) ist nur einmalig je Koordinierungsfall entweder von der DIABETOLOGISCHEN FUßAMBULANZ (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 - 4) oder der DIABETOLOGISCHEN FUßAMBULANZ als ermächtigter Facharzt an einer Diabetes-Fuß-Ambulanz (§ 5a Abs. 1 Nr. 5) abrechnungsfähig.

**e) (VII.) MRSA-Zuschlag zur Diabetologischen Fußambulanz-Koordinierungspauschale (Koordinierungsende)**

Für jeden eingeschriebenen Versicherten nach § 11c Abs. 1 Nr. 4 für die Behandlungskoordination der Versicherten - entsprechend der Richtlinien der NVL - mit auffälligem Fußstatus ab **1/B** und mit Multi-resistenten Staphylococcus aureus (MRSA) im Bereich der Fußwunde (ICD 10: U80.00!)

nach **Abschluss** des Koordinierungsfalls<sup>2</sup>

**Abrechnungsnummer 98313M**

einmal pro Abrechnungsnummer 98312E in Höhe von 115,00 Euro

- Eine Abrechnung des MRSA-Zuschlages (Abrechnungsnummer 98313M) kann nur erfolgen, wenn am gleichen Tag eine Abrechnung der Koordinierungspauschale-Ende (Abrechnungsnummer 98312E) erfolgt.
- Der Zuschlag ist nur bei einer Wagner-/Armstrong-Klassifikation ab **1/B** (Abrechnungsnummern 98321 bis 98325) und nur unter Angabe der gesicherten Diagnose U80.00! abrechnungsfähig.

**f) (VIII.) Charcot-Fuß-Zuschlag zur Diabetologischen Fußambulanz-Koordinierungspauschale (Koordinierungsende)**

Für jeden eingeschriebenen Versicherten nach § 11c Abs. 1 Nr. 4 für die Behandlungskoordination der Versicherten - entsprechend der Richtlinien der NVL - mit akutem Charcot-Fuß bei Koordinierungsbeginn

nach **Abschluss** des Koordinierungsfalls<sup>2</sup>

**Abrechnungsnummer 98313C**

einmal pro Abrechnungsnummer 98312E in Höhe von 115,00 Euro

- Eine Abrechnung des Zuschlages 98313C kann nur erfolgen, wenn am gleichen Tag eine Abrechnung der Koordinierungspauschale-Ende (Abrechnungsnummer 98312E) erfolgt.

- (4) Der **ANGIOLOGISCH QUALIFIZIERTE FACHARZT** (§ 5b) bzw. die DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 – 4 i. V. m. § 5b Abs. 1 Nr. 10 und § 5b Abs. 2 Nr. 5) bzw. die DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ als ermächtigter Facharzt an einer Diabetes-Fußambulanz (§ 5a Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 5b Abs. 1 Nr. 10 und § 5b Abs. 2 Nr. 5) erhalten für die im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen unter Beachtung der in Abs. 1 aufgeführten Grundsätze folgende Vergütung:

**a) (VII.) Facharzt-Koordinierungspauschale**

Für jeden eingeschriebenen Versicherten nach § 11d Abs. 1 für die Sicherstellung eines kurzfristigen Vorstellungstermins innerhalb von 7 Werktagen inkl. Vereinbarung eines zeitnahen Termins bei Notwendigkeit von revaskularisierenden Maßnahmen

u n d

die Erstellung der aktuellen Befund- und Patientendaten zur Wiedervorstellung des Versicherten bei der DIABETOLOGISCHEN FUßAMBULANZ sowie die Erstellung eines aktualisierten Behandlungs- und Verordnungsplans

**Abrechnungsnummer 98315**

einmal pro Kalenderjahr in Höhe von

25,00 EUR

- Eine Abrechnung der Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98315) ist erst nach Abrechnung der Qualitätssicherungspauschale (Abrechnungsnummer 98310) oder DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ-Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98311) oder Diabetologischen Fußambulanz-Koordinierungspauschale-Beginn (Abrechnungsnummer 98312A) möglich.

- (5) Der **WUNDCHIRURGISCH TÄTIGE FACHARZT** (§ 5b) bzw. die DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. § 5b Abs. 1 Nr. 11 und § 5b Abs. 2 Nr. 4) bzw. die DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ als ermächtigter Facharzt an einer Diabetes-Fußambulanz (§ 5a Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 5b Abs. 1 Nr. 11 und § 5b Abs. 2 Nr. 4) erhalten für die im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen unter Beachtung der in Abs. 1 aufgeführten Grundsätze folgende Vergütung:

**a) (VIII.) Facharzt-Koordinierungspauschale**

Für jeden eingeschriebenen Versicherten nach § 11d Abs. 2 für die Sicherstellung eines kurzfristigen Vorstellungstermins für überwiesene Versicherte innerhalb von 7 Werktagen

u n d

die Erstellung der aktuellen Befund- und Patientendaten zur Wiedervorstellung des Versicherten bei der DIABETOLOGISCHEN FUßAMBULANZ sowie die Erstellung eines aktualisierten Behandlungs- und Verordnungsplans

**Abrechnungsnummer 98316**

einmal pro Kalenderjahr in Höhe von

55,00 EUR

- Eine Abrechnung der Koordinierungspauschale (Abrechnungsnummer 98316) ist erst nach Abrechnung der Diabetologischen Fußambulanz-Koordinierungspauschale-Beginn (Abrechnungsnummer 98312A) möglich.